



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030-275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

213-21432-33

213-21432-34

Berlin, 16. Oktober 2013

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 18. April 2013

**hier: Änderungen der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung und der
Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) bei
malignen Lymphomen bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegten o. a. Beschlüsse vom 18. April 2013 werden nicht beanstandet und können daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem G-BA wird aufgegeben, zur Erfüllung der mit Schreiben des BMG vom 5. April 2011 erteilten Auflage auf Grundlage des in dem aktuellen Beratungsverfahren gewonnenen Erkenntnisstandes und unter Beachtung des geltenden Rechts darüber zu entscheiden, ob eine weitergehende Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung nach § 137c SGB V hinsichtlich des Ausschlusses der PET bzw. PET/CT bei malignen Lymphomen angezeigt ist.

Begründung:

Der Regelungsinhalt der o.a. Beschlüsse zielt auf eine Verbesserung der Versorgungssituation für Kinder- und Jugendliche ab, so dass diese Regelungen zügig in Kraft treten sollten.

Nach Darstellung des G-BA in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2013 hat er in seiner Sitzung am 18. April 2013 jedoch keine Entscheidung darüber getroffen, ob eine über diese in den Beschlüssen erfasste Sonderkonstellation hinausgehende Öffnung der getroffenen Ausschlussentscheidungen vom 21. Oktober 2010 für weitere Anwendungsbereiche der PET bzw. PET/CT bei malignen Lymphomen in der vertragsärztlichen und stationären Versorgung angezeigt ist. Zur Begründung führt der G-BA aus, allein eine Prüfbitte des BMG im Auflagenschreiben vom 5. April 2011 sei Anlass für die zugrundeliegenden Beratungen gewesen und diese adressiere das Problem eines etwaigen Zwischenintervalls hinsichtlich der Durchführung von Studien für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen.

Die Auflage des BMG vom 5. April 2011 beschränkt sich demgegenüber nicht auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, sondern adressiert die Frage, ob statt eines Ausschlusses der PET/PET-CT zum initialen Staging beim Hodgkin-Lymphom eine Aussetzung der Beschlussfassung in Betracht kommt. Dass sich das BMG dabei auch, aber nicht allein auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bezog, wird u.a. darin deutlich, dass in der Begründung der Auflage explizit auf die HD 16- und HD 18- Studien der German Hodgkin Study Group (GHSg) abgestellt wird, die gerade Patientinnen und Patienten im Erwachsenenalter betreffen.

Im Rahmen der Beratungen des G-BA zu den Beschlüssen vom 18. April 2013 wurde die Frage nach einer weitergehenden Öffnung – auch für Erwachsene – thematisiert. Dies ergibt sich u.a. aus dem in der zusammenfassenden Dokumentation des Beratungsverfahrens dargestellten weitergehenden alternativen Beschlussentwurf, der Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen zu den alternativen Beschlussentwürfen sowie aus der Niederschrift der Plenumsitzung vom 18. April 2013. Wenn der G-BA – wie in dem von einer Mehrheit getragenen Schreiben vom 14. Oktober 2013 ausgeführt – gleichwohl der Auffassung ist, dass er am 18. April 2013 nicht über eine weitergehende Öffnung bzw. Bestätigung des Beschlusses vom 21. Oktober 2010 entschieden habe, so steht eine Beschlussfassung über diese Frage unter Berücksichtigung der in dem Beratungsverfahren vorgetragenen Argumente noch aus.

Vor diesem Hintergrund wird dem G-BA aufgegeben, zur Erfüllung der mit Schreiben des BMG vom 5. April 2011 erteilten Auflage auf Grundlage des in dem aktuellen Beratungsverfahren gewonnenen Erkenntnisstandes darüber zu entscheiden, ob eine weitergehende Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung nach § 137c SGB V hinsichtlich des Ausschlusses der PET bzw. PET/CT bei malignen Lymphomen insbesondere auch für die Behandlung von Erwachsenen angezeigt ist. Für die Beschlussfassung des G-BA, mit der er eine noch auf Grundlage des § 137c SGB V a.F. getroffene Ausschlussentscheidung überprüft, ist dabei das nunmehr geltende Recht zu beachten.

Sofern der G-BA, wie dies von einer Minderheit im G-BA vertreten wird, bereits mit den Beschlüssen vom 18. April 2013 über die Frage einer weitergehenden Öffnung bzw. Bestätigung der Beschlüsse vom 21. Oktober 2010 implizit mitentschieden haben sollte, folgt daraus nichts anderes. In diesem Fall hätte der G-BA seine Beschlussfassung unter Außerachtlassung des geltenden Rechts getroffen, indem er auf eine Potentialbewertung im Sinne von § 137c Absatz 1 Satz 3 SGB V verzichtete. Auch insoweit bedürfte es einer erneuten Entscheidung des G-BA unter Beachtung des geltenden Rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.